STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/174/54

Dresden, 1. August 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/16752
Thema: Einbürgerungsverfahren in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Onlineaufgabe der Sächsichen Zeitung vom 27. Juni 2024 war u. a. Folgendes zu entnehmen: ‚Das neue Staatsangehörigkeitsrecht hat einen starken Anstieg der Anträge auf Einbürgerung ausgelöst. Bereits die ersten Medienberichte über das vereinfachte Verfahren hätten zu einer deutlich höheren Zahl von Anträgen geführten, teilten sächsische Landkreise auf Anfrage mit. […] Die Folge des großen Interesses an einem deutschen Pass ist eine Überlastung der zuständigen Behörden sowie sehr viel längere Wartezeiten. In Dresden betrage die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen etwa 24 Monate, sagte Stadtsprecher Alexander Buchmann.‘
https://www.saechsische.de/politik/deutschland/innenpolitik/einwandeungspolitik/starker-anstieg-bei-antraegen-auf-einbuergerung-in-sachsen-6016963-plus.html“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie lange war die durchschnittliche Dauer der Einbürgerungsverfahren vom Tag der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörde über die Einbürgerung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen in den Jahren 2014 bis 2023?
(Bitte in Jahresscheiben und aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten darstellen.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Angaben können der Anlage 1 entnommen werden. Es handelt sich hierbei um Durchschnittswerte ohne Berücksichtigung der Wartezeit auf den Termin zur Antragstellung.

Der Erzgebirgskreis hat mitgeteilt, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit im gesamten Zeitraum durchschnittlich ca. zwölf Monate betrug. Eine jährliche Erfassung liegt dort nicht vor. Dem Landkreis Meißen sind für das Jahr 2023 keine Angaben möglich. Im Vogtlangkreis sind die Daten für die Jahre 2014 bis 2018 aufgrund von Löschfristen nicht mehr abrufbar. Bei der Stadt Chemnitz und beim Landkreis Görlitz erfolgt keine statistische Erfassung der Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsverfahren. Dem Landkreis Mittelsachen liegen für die Jahre 2014 bis 2020 ebenfalls keine statistischen Daten vor.

Von einer darüber hinausgehenden Beantwortung wird abgesehen. Die Angaben liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Die fehlenden Angaben müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da die gewünschten Angaben statistisch nicht erfasst werden.

Nach Angabe der Staatsangehörigkeitsbehörden, welche keine Angaben liefern konnten, müssten zur vollständigen Beantwortung der Frage insgesamt mindestens 4.800 Akten händisch ausgewertet werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand von etwa 30 Minuten zu veranschlagen, insgesamt rund 2.400 Stunden. Die mit dieser Tätigkeit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stünden dann für Kernaufgaben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung nicht zu leisten ist.

Frage 2:
Woraus begründet sich die unterschiedliche Dauer der Einbürgerungsverfahren in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen?
(Bitte unter Angabe der maßgeblichen Gründe aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten darstellen.)

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens hängt neben personellen und organisatorischen Gegebenheiten, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen, von einer Vielzahl von Bedingungen ab, die nicht im Einflussbereich der Staatsangehörigkeitsbehörden liegen, u. a. davon, ob Unterlagen vollständig eingereicht werden und die Antragstellenden ihren Mitwirkungspflichten umgehend nachkommen. Im Hinblick auf die Identitätsprüfungen ist die Bearbeitungsdauer der Verfahren vom Einzelfall abhängig und unterschiedlich lang. Eine kurzfristige Bescheidung der Einbürgerungsanträge ist oftmals nicht möglich, da die notwendigen Urkundenprüfungen im Rahmen der Amtshilfe durch die deutschen Botschaften sowie die Beschaffung von Legalisierungen durch die Antragstellenden im Ausland Zeit in Anspruch nehmen. Auch auf die Dauer der Entlassungsverfahren zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit hatten die Staatsangehörigkeitsbehörden keinen Einfluss. Diese Bedingungen spielen bei sämtlichen Einbürgerungsbehörden eine Rolle. Eine Aufschlüsselung und Gewichtung aller Faktoren bezogen auf die durchschnittliche Verfahrensdauer in einzelnen Staatsangehörigkeitsbehörden ist nicht möglich.

Frage 3:
Wie stellte sich die personelle Ausstattung (Soll/Ist-Personalstellen) der für die Einbürgerungsverfahren zuständigen Behörden in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen in den Jahren 2015 bis 2023 dar?
Bitte in jahrescheiben, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten mit Soll/Ist-Personalausstattung darstellen.)

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Der Landkreis Meißen hat mitgeteilt, dass eine spezifische Datenerhebung für Einbürgerungen nicht erfolgt und daher keine Angabe der Soll-Vollzeitäquivalente möglich ist. Die Stadt Leipzig informierte, dass die Ist-Personalausstattung für den benannten Zeitraum nicht angegeben werden kann.

Frage 4:
Welche in ihrem exekutiven Verantwortungsbereich liegende Maßnahmen, Möglichkeiten und Instrumente sieht die Staatsregierung, um die Dauer der Einbürgerungsverfahren von Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörde deutlich zu verkürzen und welche hat sie bereits mit welchem Ergebnissen ergriffen?

Perspektivisch wird durch die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden können. Der Freistaat Sachsen hat die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden sich an der Nutzung des von Nordrhein-Westfalen entwickelten Einer-für-Alle-Programms für Einbürgerungsbehörden beteiligen können und unterstützt die Einbürgerungsbehörden dabei. Wie groß der Beschleunigungseffekt sein wird, kann noch nicht eingeschätzt werden.

Frage 5:
Wie viele Untätigkeitsklagen wurden im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. zur Erwirkung eines Bescheides zur Einbürgerung in den Jahren 2014 bis 2023 bei Verwaltungsgerichten im Freistaat Sachsen eingereicht und in wie vielen Fällen wurde diesen Klagen stattgegeben?
(Bitte in Jahresscheiben aufgeschlüsselt nach den Verwaltungsgerichten darstellen.)

Die Angaben sind der Übersicht zu entnehmen:

	Verwaltungsgericht		
	Chemnitz	**Dresden**	**Leipzig**
2014			
Eingänge	0	0	0
Stattgaben			
2015			
Eingänge	0	0	0
Stattgaben			
2016			
Eingänge	0	1	0
Stattgaben			
2017			
Eingänge	1	0	0
Stattgaben			
2018			
Eingänge	0	0	0
Stattgaben			
2019			
Eingänge	2	0	0
Stattgaben			
2020			
Eingänge	0	1	0
Stattgaben		1	
2021			
Eingänge	0	2	1
Stattgaben			
2022			
Eingänge	0	3	3
Stattgaben			
2023			
Eingänge	6	7	37
Stattgaben			

Beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht wurden keine Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. zur Erwirkung eines Bescheides zur Einbürgerung eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Anlagen: 2

Bearbeitungsdauer der Einbürgerungsverfahren in Monaten

Staatsangehörigkeitsbehörde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Landeshauptstadt Dresden	12 - 14	12	9 - 12	6 - 9	6	4 - 6	3 - 6	im Mai 2021: tagaktuell Ende 2021: 6 - 8	6 - 8	12 - 18
Stadt Leipzig	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6	3 - 6
Stadt Chemnitz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Landkreis Bautzen	12	13	14	13	13	14	13	12	13	15
Erzgebirgskreis	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Landkreis Görlitz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Landkreis Leipzig	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9	6 - 9
Landkreis Meißen	6	6	7	10	7	9	14	16	20	k. A.
Landkreis Mittelsachsen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	14	14	10
Landkreis Nordsachsen	9	9	9	9	9	9	9	12	12	14
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	8	8	10	9	12	11	12	9	5	6
Vogtlandkreis	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	4	4	6	7	5
Zwickau	11	15	13	13	10	14	16	14	14	18

k. A. = keine Angaben

Personelle Ausstattung-Soll/Ist-Personalstellen in Vollzeitäquivalent (VZÄ)

Staatsangehörigkeitsbehörde		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Landeshauptstadt Dresden	Soll	6	6	6	6	9	9	9	9	10
	Ist	5,75	4,75	7,75	7,75	10,75	9,75	9,75	9,75	10,675
Stadt Leipzig	Soll	3	3	4	4	4	4	5	5	15
	Ist	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Stadt Chemnitz	Soll	2	2	2	2	2	2	2	2	3
	Ist	2	1	1	2	2	2	2	2	3
Landkreis Bautzen	Soll	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0
	Ist	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,5	0,7	0,7	1,59
Erzgebirgskreis	Soll	2	2	2	2	2	2	2	2	3
	Ist	1	1	1	1	1	1	1	1	2,5
Landkreis Görlitz	Soll	1	1	1	1	1	1	1	2	3
	Ist	1	1	1	1	1	1	1	2	3
Landkreis Leipzig	Soll	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0
	Ist	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0
Landkreis Meißen	Soll	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Ist	0,5	0,5	0,5	0,5	0,55	0,55	0,55	0,55	2,55
Landkreis Mittelsachsen	Soll	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,76
	Ist	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,11	1,76
Landkreis Nordsachsen	Soll	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38
	Ist	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38
Landkreis Sächsische Schweiz-	Soll	0,6	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
Osterzgebirge	Ist	0,6	1,2	1,2	1,2	1,2	1,8	0,6	1,11	1,11
Vogtlandkreis	Soll	2	2	2	2	2	2	1	1	2
	Ist	2	2	2	2	2	2	1	1	3
Zwickau	Soll	0,9	0,9	1,06	1,06	1,06	1,06	1,06	1,06	1,51
	Ist	0,83	0,83	0,74	0,74	1,06	1,06	1,06	1,06	1,06